

Satzung

des Abwasserzweckverbandes Rheinfeld-Schwörstadt in
der Fassung der **achten** Änderungssatzung vom **08.12.2022**

Inhaltsübersicht

	§§
1. Abschnitt: Allgemeines	
Verbandsmitglieder	1
Name und Sitz	2
Aufgabe	3
Anlagen	4
Anzeigen	5
2. Abschnitt: Verfassung und Verwaltung	
Organe	6
Verbandsversammlung	7
Geschäftsgang	8
-aufgehoben-	9
Verbandsvorsitzender	10
Bedienstete	11
Entschädigungen	12
3. Abschnitt: Aufwandsdeckung	
-aufgehoben-	13
Kostenverteilung	14
4. Abschnitt: Sonstiges	
Öffentliche Bekanntmachung	15
Änderung der Verbandssatzung	16
Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder	17
Auflösung des Zweckverbandes	18
5. Abschnitt: Schlussbestimmungen	
Übergangsregelung	19
Inkrafttreten der Verbandssatzung	20

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Verbandsmitglieder

Die Stadt Rheinfelden (Baden) und die Gemeinde Schwörstadt bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408).

§ 2

Name und Sitz

Der Zweckverband hat den Namen "Abwasserzweckverband Rheinfelden-Schwörstadt". Sitz des Zweckverbandes ist Rheinfelden (Baden).

§ 3

Aufgabe

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die gesammelten häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer sowie das Niederschlagswasser der Verbandsmitglieder, soweit es in Verbandsanlagen erfasst wird, vor ihrer Einleitung in den Vorfluter Rhein in den Verbandskläranlagen auf Gemarkung Herten und Schwörstadt so zu reinigen, wie dies nach den wasserrechtlichen Bestimmungen notwendig ist, sowie die bei der Abwasserreinigung anfallenden Schlämme und Abfallstoffe - sofern sie nicht verwertet werden - so zu behandeln, dass sie in zugelassenen Anlagen gemäß Abfallgesetzen beseitigt werden können. Die entsprechende Unterbringung der anfallenden Schlämme und Abfallstoffe ist Sache des Verbandes.

§ 4

Anlagen

(1) Der Zweckverband erstellt oder übernimmt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Sie werden von ihm betrieben, unterhalten und je nach Bedarf erneuert oder erweitert.

(2) Die Erstellung, Unterhaltung und der Betrieb der Ortskanalisationen sowie der Zuleitungen zu den Verbandssammlern obliegen den Verbandsmitgliedern. Die Übergabestellen zu den Verbandssammlern werden von der Verbandsversammlung festgelegt.

(3) Jeder Anschluss an die Verbandsanlage bedarf der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes. Die Zustimmung des Zweckverbandes ist den Verbandsmitgliedern zu erteilen, wenn der Anschluss technisch einwandfrei hergestellt wird, die Kapazität der Anlage ausreicht und deren Bestand oder Funktionsfähigkeit nicht gefährdet erscheint.

Die Unterhaltung von Verbandsanlagen, die auch Funktionen der Ortskanalisation übernehmen, bedarf einer Sonderregelung.

(4) Bei Anschlussnehmern mit gewerblichem und industriellem Abwasser stellt der Zweckverband über die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen hinaus Anforderungen an die Beschaffenheit der Abwässer, die sich aus der wasserrechtlichen Entscheidung für die Verbandskläranlage und den Richtlinien des Landes Baden-Württemberg für die Anforderungen an die Beschaffenheit des gewerblichen und industriellen Abwassers bei der Einleitung in ein öffentliches Kanalnetz ergeben. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die gleichen Anforderungen für industrielle und gewerbliche Abwassereinleitungen in die Ortsentwässerungssatzungen zu übernehmen. Erforderlichenfalls sind Abwasservorbehandlungsanlagen zu verlangen. Das gleiche gilt auch, wenn durch die besondere Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers erhöhte Betriebskosten zu erwarten sind, es sei denn, das Verbandsmitglied verpflichtet sich, die erhöhten Betriebskosten zu tragen. Gegebenenfalls sind die Entwässerungssatzungen entsprechend anzupassen.

(5) Die Abwässer innerhalb der Verbandsanlagen sind Eigentum des Zweckverbandes.

§ 5 Anzeigen

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband unverzüglich zu benachrichtigen, sofern ihnen Veränderungen in der Beschaffenheit der abzuführenden Abwässer bekannt werden, die sich in unvorhergesehener Weise auf die Verbandsanlagen auswirken, deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können.

2. Abschnitt

Verfassung und Verwaltung

§ 6 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die **Verbandsversammlung** und der **oder die** **Verbandsvorsitzende**.

§ 7 Verbandsversammlung

(1) Die **Verbandsversammlung** ist zuständig für alle wichtigen Angelegenheiten, soweit nicht der **oder die** **Verbandsvorsitzende** zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für:

1. den Erlass und die Änderung der Satzungen,
2. die Feststellung der Jahresrechnung,
3. die Wahl des **oder der** **Verbandsvorsitzenden** und seines **oder ihres** Stellvertreters,
4. die Festsetzung von Vergütungen, Aufwandsentschädigungen und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten,
5. die Festsetzung der Umlagen.

(2) Die **Verbandsversammlung** besteht aus den **Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen** der **Verbandsmitglieder** und 10 weiteren **Vertretern und Vertreterinnen**, von denen 6 auf die **Stadt Rheinfelden (Baden)** und 4 auf die **Gemeinde Schwörstadt** entfallen.

(3) Die weiteren **Vertreter und Vertreterinnen** müssen **Gemeinderäte oder Gemeinderätinnen** bzw. **Ortschaftsräte oder Ortschaftsrätinnen** oder **Ortsvorsteher bzw. Ortsvorsteherinnen** des **Verbandsmitglieds** sein. Diese und je ein **oder eine** **Stellvertreter:in** für sie werden nach jeder regelmäßigen **Gemeinderatswahl** vom neu gebildeten **Gemeinderat** auf die **Dauer der Amtszeit der Gemeinderäte oder Gemeinderätinnen** gewählt. Die **Wahl** ist **widerruflich**.

(4) Jedes **Verbandsmitglied** hat ein **mehrfaches Stimmrecht**, und zwar wie folgt:

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| a) Stadt Rheinfelden (Baden) | 7 Stimmen |
| b) Gemeinde Schwörstadt | 5 Stimmen. |

Die **mehreren Stimmen** eines jeden **Verbandsmitglieds** können nur **einheitlich abgegeben** werden.

§ 8
Geschäftsgang

(1) Die Verbandsversammlung wird von dem **oder der** Verbandsvorsitzenden mit angemessener Frist zu Sitzungen einberufen. Sie muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Im Übrigen ist der:**die** Verbandsvorsitzende verpflichtet, die Verbandsversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens von einem Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung unter Angabe des gewünschten Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt wird. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner erfordern.

(2) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten sind.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern in den folgenden Bestimmungen nichts Anderes vorgesehen ist. Über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn beide Verbandsmitglieder vertreten sind und alle anwesenden Vertreter **und Vertreterinnen** sich für die Erledigung des Gegenstandes aussprechen.

(3) Für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung des Abwasserzweckverbandes gelten § 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und ergänzend die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

(4) Die Niederschrift über die Verhandlungen des Abwasserzweckverbandes ist von dem **oder der** Vorsitzenden und von dem **oder der** Schriftführer:**in** zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern des Abwasserzweckverbandes innerhalb von zwei Monaten zur Kenntnis zu bringen.

§ 9

aufgehoben

§ 10

Verbandsvorsitzende:r

(1) Der **oder die** Verbandsvorsitzende sowie ein **oder eine** Stellvertreter:**in** werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der **oder die** Verbandsvorsitzende und sein **oder ihre** Stellvertreter:**in** müssen Bürgermeister:**in** eines Verbandsmitglieds sein. Scheidet ein **oder eine** Gewählte:r aus seinem Amt (Hauptamt) aus, so endet auch sein Amt als Verbandsvorsitzende:r bzw. Stellvertreter:**in**. Die Verbandsversammlung hat in diesem Fall für die Restdauer der Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzende:n bzw. Stellvertreter:**in** zu wählen.

(2) Der **oder die** Verbandsvorsitzende ist Leiter:**in** der Verbandsverwaltung. Er **oder sie** beruft die Mitglieder der Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet die Beschlüsse vor. Ihm **oder ihr** obliegt die Vollziehung der Beschlüsse. Der **oder die** Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm **oder ihr**

sonst durch Gesetz, diese Satzung oder durch die Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.

(3) Dem **oder der** Verbandsvorsitzenden werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:

1. die Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 2 bis 9c und Auszubildenden, jeweils im Rahmen des Stellenplanes,
2. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall nicht mehr als **100.000 €** beträgt; regelmäßig wiederkehrende Geschäfte unterliegen keiner betragsmäßigen Beschränkung,
3. die Überschreitung und Erweiterung von Auftragsvergaben der Verbandsversammlung bis zu 10 v.H. der Auftragssumme, höchstens jedoch um 50.000 € im Einzelfall, wenn die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen; in anderen Fällen höchstens 10.000 € je **Kontierung**,
4. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu **50.000 €** im Einzelfall,
5. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert bis zu **75.000 €**,
6. der Abschluss von Verträgen über die Nutzung von bebauten oder unbebauten Grundstücken und beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von **25.000 €**,
7. den Verzicht auf Ansprüche oder die Niederschlagung von Ansprüchen, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht, die Niederschlagung, der Streitwert oder das Zugeständnis im Einzelfall nicht mehr als **10.000 €** beträgt,
8. die Stundung von Forderungen bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 € bis zu zwei Jahren,
9. die Aufnahme von Krediten und Kassenkrediten im Rahmen des Haushaltsplanes, Umschuldungen sowie die Anlage von Geldvermögen.

(4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der **oder die** Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

§ 11
Bedienstete

(1) Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein. Er ist berechtigt, hauptamtliche Beamte zu ernennen.

(2) Der Zweckverband kann sich im Wege der Verwaltungsleihe zur Erledigung seiner Aufgaben einschließlich der örtlichen Kassenprüfung Bediensteter und sachlicher Verwaltungsmittel eines Verbandsmitglieds bedienen. Das Nähere wird durch eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Verbandsmitglied bestimmt.

§ 12
Entschädigung

Die Gewährung von Entschädigungen ist durch Satzung zu regeln.

3. Abschnitt

Aufwandsdeckung

§ 13

aufgehoben

§ 14

Kostenverteilung

(1) Die jährlichen Aufwendungen des Abwasserzweckverbandes, zu denen auch angemessene Abschreibungen auf das Anlagevermögen gehören, werden, soweit keine anderen Einnahmen zur Verfügung stehen, auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der den Verbandsanlagen im Vorjahr zugeflossenen Abwassermengen umgelegt (Jahresumlage). Als zugeflossene Abwassermenge gilt jeweils die nach Maßgabe der örtlichen Satzung für die Gebührenerhebung als in die öffentlichen Entwässerungsanlagen eingeleiteten Abwassermenge.

Die Jahresumlage setzt sich zusammen aus

- der Betriebskostenumlage und
- der Zinsumlage.

Auf die Jahresumlage werden vierteljährliche Vorauszahlungen erhoben, die innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung an den Abwasserzweckverband abzuführen sind.

(2) Die Betriebskostenumlage umfasst die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten einschließlich der Abschreibungen, jedoch ohne den Zinsaufwand. Andere Einnahmen, erhaltene Zinszuschüsse und die Auflösung der Ertragszuschüsse vermindern die Betriebskostenumlage.

(3) Die Zinsumlage umfasst den jährlichen Brutto-Zinsaufwand (ohne Kürzung um evtl. Zinszuschüsse) abzüglich etwaiger Zinseinnahmen.

(4) Die gesamten Kosten für die Anschaffung bzw. Herstellung der Verbandsanlagen trägt der Abwasserzweckverband.

(5) Zur Finanzierung der nicht durch Eigenmittel, Zuweisungen, Zuschüsse und Kredite gedeckten jährlichen Ausgaben des **Finanzhaushalts** (Anschaffungs- und Herstellungskosten, Tilgungen) leisten die Verbandsmitglieder eine Vermögensumlage nach dem Verhältnis der nach § 143 der Gemeindeordnung maßgebenden Einwohnerzahlen.

(6) Sofern die Eigenmittel, Zuweisungen, Zuschüsse und Kredite den jährlichen Finanzbedarf des **Finanzhaushalts** übersteigen, wird der Unterschiedsbetrag an die Verbandsmitglieder als Einlagenerstattung abgeführt. Die Erstattung erfolgt im Verhältnis der aufgebrachten Kapitalanteile.

(7) Bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Verbandskläranlage Schwörstadt trägt das Verbandsmitglied Stadt Rheinfeldern (Baden) den auf die Verbandskläranlage Herten entfallenden Anteil der Jahresumlage abweichend von Abs. 1 in voller Höhe.

(8) Nach Inbetriebnahme der Verbandskläranlage Schwörstadt bemisst sich die Jahresumlage nach dem Schlüssel des Abs. 1.

(9) Die von den Verbandsmitgliedern aufzubringenden Umlagen (Jahresumlage, Vermögensumlage) werden jährlich bei der Aufstellung des Haushaltsplanes durch Beschluss der Verbandsversammlung festgelegt.

4. Abschnitt

Sonstiges

§ 15

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, auf der Homepage der Stadt Rheinfeldern (Baden) unter www.rheinfeldern.de durchgeführt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die öffentlichen Bekanntmachungen können während der Öffnungszeiten im Bürgerbüro, Kirchplatz 2, 79618 Rheinfeldern (Baden) kostenlos eingesehen werden und sind dort gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ferner können Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt werden.

(2) Sofern sondergesetzliche Bestimmungen eine Durchführung von öffentlichen Bekanntmachungen auf der Homepage ausschließen, erfolgt abweichend von Absatz 1 die Veröffentlichung von Bekanntmachungen durch Einrücken in die Badische Zeitung.

In diesem Fall gilt der Erscheinungstag der Badischen Zeitung als Tag der Bekanntmachung.

§ 16

Änderung der Verbandssatzung

Die Änderung der Verbandssatzung kann von der Versammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel ihrer satzungsgemäßen Stimmzahl beschlossen werden.

§ 17

Ausscheiden einzelner Mitglieder

(1) Das Ausscheiden eines Mitglieds ist nur mit Zustimmung des anderen Mitglieds zulässig.

(2) Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen hat es nicht.

§ 18

Auflösung des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung sämtlicher Mitglieder aufgelöst werden.

(2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder im Verhältnis des zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses gültigen Kostenverteilungsschlüssels nach § 14 Absatz 1 über.

(3) Hauptamtliche Beamte, unkündbare Angestellte und Arbeiter des Zweckverbandes sind von den Verbandsmitgliedern mit sämtlichen Folgekosten zu übernehmen.

(4) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung dies erfordert. Die Verbandsversammlung entscheidet über die Abwicklung der im Einzelnen notwendig werdenden Maßnahmen.

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 19

Übergangsregelung

(1) Die Verbandsmitglieder haben wasserrechtliche Verpflichtungen, die sich auf die Beseitigung von Abwässern beziehen, solange weiter zu erfüllen, bis diese entsprechend dieser Satzung vom Zweckverband übernommen werden. Die Verpflichtung zur Leistung der sich aus § 14 ergebenden Umlagen an den Zweckverband bleibt hiervon unberührt.

(2) Bis zum Kalenderjahr nach vollständiger Inbetriebnahme der Verbandsanlagen gilt für die Verbandsumlagen (Vermögens- und Betriebskostenumlage) ausschließlich der Kostenverteilungsschlüssel nach § 14 Abs. 1.

§ 20

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am 09.12.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 03.12.2018 ausser Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Rheinfeldern (Baden) geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der:die Oberbürgermeister:in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.